

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2024	Nr. 34
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 25. April 2024..... 236

Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang
“Translation Science and Technology” (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 25. April 2024..... 239

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ (1 B-Sprache/2 B-Sprachen)

Vom 25. April 2024

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 26. Januar 2017 (Dienstbl. S. 146), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Language Science“ und den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. 2019 S. 154) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des binationalen Kernbereich-Master-Studiengangs „Translation Science and Technology“ den Grad des Master of Arts (M.A.). Der Studienort und die Reihenfolge des Studiums werden entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Universität bestimmt. Diese Universitäten sind: für Italien: Università Cattolica del Sacro Cuore, Brescia, für Spanien: Universidad de Alicante. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen für die an der Universität des Saarlandes absolvierten Semester ist die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes. Für die an den jeweiligen Partneruniversitäten absolvierten Semester sind die jeweiligen Universitäten zuständig.

(2) Der binationale Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ hat anwendungsorientierte und forschungsorientierte Anteile.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des binationalen Kernbereich-Studiengangs „Translation Science and Technology“ der an der Universität des Saarlandes zu absolvierenden sowie die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienanteile fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für den Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss sowie die besondere Eignung voraus.

(2) Geeignet ist, wer über Kenntnisse und Kompetenzen in der bzw. einer der B-Sprachen verfügt. B-Sprachen sind neben der A-Sprache (= Mutter- bzw. Bildungssprache) jene weiteren Sprachen eines/r Übersetzers/In, in die bzw. aus denen übersetzt wird. In den B-Sprachen ist

das Sprachniveau C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Die Sprachkenntnisse sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch Zertifikate, welche der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind und/oder ihren Abschluss nach Absatz 1 in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, in der bzw. einer der B-Sprachen das Sprachniveau C2 nachweisen, so genügt in der A-Sprache Deutsch das Sprachniveau C1.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 21 CP auf die Master-Arbeit.

(2) Studierende können ein Doppelabschlussstudium gemeinsam mit einer ausländischen kooperierenden Universität belegen. Bei erfolgreichem Abschluss sind die Absolvierenden berechtigt, neben dem akademischen Grad „Master of Arts“ den akademischen Grad der ausländischen Hochschule im jeweiligen Land zu tragen. Einzelheiten zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Es gelten die besonderen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität des Saarlandes und der kooperierenden Hochschule.

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten und Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) Ein Portfolio besteht aus einer Kombination aus mündlichen Präsentationen/Prüfungen, Bearbeitung von Übungsblättern und/oder multimedialen Kurzprojekten und kurzen Stellungnahmen in schriftlicher Form. (Es müssen Leistungen in mindestens 2 Prüfungsformen erbracht werden.)

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38

Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 39 Erweiterungsprüfung in einer weiteren Fremdsprache

(1) Studierende, die einen Master-Abschluss im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ erworben haben, können durch folgende Erweiterungsprüfung ihr Studium ergänzen:

- Prüfung in einer weiteren Fremdsprache als B-Sprache (BII)

(2) Erweiterungsprüfungen können nur in den in § 5 der Studienordnung für den binationalen Kernbereich- Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegten Sprachen absolviert werden.

(3) Der Zugang zur Erweiterungsprüfung im binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ setzt Kenntnisse und Kompetenzen in der weiteren Fremdsprache voraus. Diese sind nachzuweisen durch ein einschlägiges Bachelor-Studium oder durch ein Zertifikat, welches der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

(4) Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 6 der Studienordnung für den binationalen Kernbereich-Master-Studiengang „Translation Science and Technology“ festgelegt.

§ 40 Zeugnis

Über die bestandene Erweiterungsprüfung gemäß § 39 wird ein Zeugnis in Form eines Leistungsnachweises in Form eines Transcript of Records ausgestellt. Es enthält die Fachnote und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgt ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes